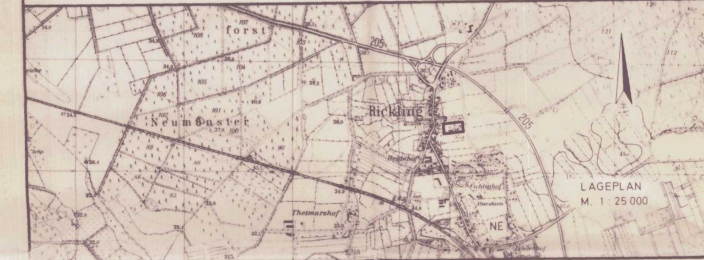
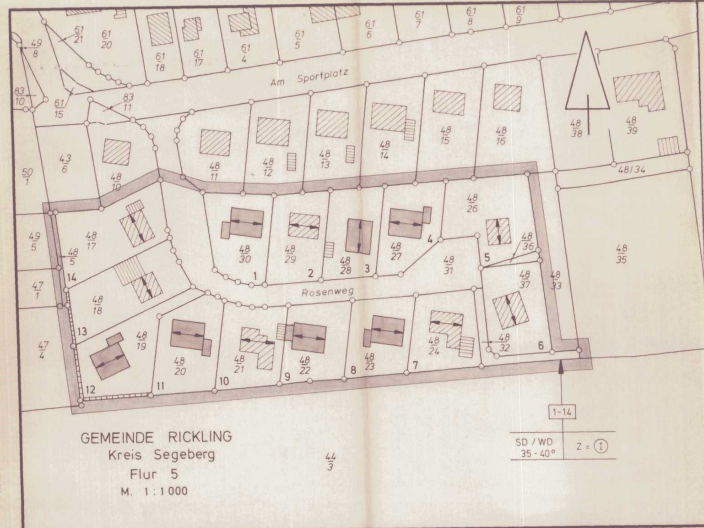


SATZUNG DER GEMEINDE RICKLING KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 5 FÜR DAS GEBIET „ROSENWEG“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 21. Februar 1983 (OVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.03.1988 Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet - Rosenweg - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1 1000

Zeichenerklärung:
FESTSETZUNGEN
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, § 47 BauGB

Es gilt die Baunutzungs (BauNutz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1986 (BGBl. I S. 2965).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1981 (PlanZV 81) (BGBl. I S. 833, 834 vom 22. August 1981)

- BAUGEBIET:** § 9 (1) 1 BauGB
- Maß der baulichen Nutzung:** § 9 (1) 1 BauGB, § 16 (2) sowie § 6 17 bis 21 BauNutz
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend:** § 17 (1) und § 18 BauNutz
- Stellung der baulichen Anlagen:** § 9 (1) 2 BauGB
- Firstichtung:**
- Baugestaltung:** § 82 LBO 1983
- Verbindliche Dachneigung, Dachform:**
- Dachneigung:**
- SD** Satteldach;
- WD** Walmdach;

- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:**
- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß
 - Vorhandene bauliche Anlage
 - Katasteramtliche Flurstücksnummer
 - Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
 - Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
 - Bereich der baulichen Festsetzungen
 - Grundfläche einer Einfriedigung (Mauer)

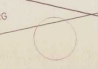
TEIL „B“ TEXT:

- Als Dachendeckung für die Sattel- und Walmdächer werden Blech und Pappe ausgeschlossen. Kruppelwälm gelten als Satteldächer.
- Garagen sind in ihrer Ausführung und Gestaltung den Hauptbaukörpern anzupassen, wobei Flachdächer generell zulässig sind.

Verfahrensvermerke


- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.09.1987. Die örtliche Bekanntmachung des Ausstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 10.11. bis zum 23.11.1987 durch Abdruck in der / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am / erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.1987 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 03.11.1987 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgetordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. ~~Die Bekanntmachung der Neudatenergebnisse, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt = § 2 Abs. 2 BauGB.~~
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30.11.1987 bis zum 30.12.1987 während der Dienststunden / folgender Zeiten öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am / in der Zeit vom 10.11.1987 bis zum 23.11.1987 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.03.1988 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Teil A) genehmigt worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom / bis zum / während der Dienststunden / folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am / in der Zeit vom / bis zum / durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB, § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 07.03.1988 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 07.03.1988 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE RICKLING DEN 19. Mai 1988
 H. Meyer
BURGERMEISTER

Der katasteramtliche Bestand am / sowie die geometrischen Festlegungen der neuen staatebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN
 LEITER DES KATASTERAMTES

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 19.7.1988 bestätigt, daß / er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht. / ~~Die geltend gemachten Rechtsverstoße haben worden sind.~~ Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

GEMEINDE RICKLING DEN 8.3.1989
 M. Meyer
BURGERMEISTER

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.
GEMEINDE RICKLING DEN 10.3.1989
 M. Meyer
BURGERMEISTER

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan ist die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.2.1989 vom 18.2.1989 bis zum 27.2.1989 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 28.2.1989 Kraft getreten.

GEMEINDE RICKLING DEN 8.3.1989
 M. Meyer
BURGERMEISTER